



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 22 vom 01.12.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az.: 66.35.31/7 (991/2006) Seite 4
- Az.: 66.35.31-3 (1006/2006) Seite 4
- Az.: 66.33.11-097 Vorgangs-Nr. 1098 Seite 4-5
- Az.: 66.33.11-029, Vorgangs-Nr. 1088 Seite 5
- Az.: 66.35.31-069, Vorgangs-Nr. 989 Seite 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001

- Az.: 63 DH 04273/2006/71 - Seite 6
- Az.: 63 DH 04383/2006/71 Seite 6
- Az.: 63 DH 04797/2006/71 Seite 6-7

Amtliche Bekanntmachung

über den Beschluss der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen pro Sitzung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Seite 7-8

6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz Seite 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Bekanntmachung über die öffentliche Einsichtnahme des Prüfungsberichts des Kommunalprüfungsamts des Landkreises Diepholz über die Prüfung des Sachgebiets „Kindertagesstätten“ Seite 8

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Stuhr Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte der Ortsteile Brinkum und Groß Mackenstedt am 14. Januar 2007 anlässlich des Stuhrer Kohl- und Pinkelfestivals	Seite 9
Amtliche Bekanntmachung über den Beschluss der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen pro Sitzung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	Seite 9-10
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2006	Seite 10-11
Gemeinde Hüde Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2006	Seite 11-12
Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Fleckens Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwands- entschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 12-13
1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2006	Seite 13-14
Gemeinde Drebber 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2006	Seite 14-15
Gemeinde Drentwede 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2006	Seite 15-16
Gemeinde Eydelstedt 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2006	Seite 16-17
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 67. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan B - Asendorf	Seite 17-18
Samtgemeinde Kirchdorf 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2006	Seite 19-20
Samtgemeinde Rehden Gemeinde Wetschen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2006	Seite 20-21
Samtgemeinde Schwaförden 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006	Seite 21-22
Gemeinde Ehrenburg 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2006	Seite 22-23

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für
das Hauhaltsjahr 2006

Seite 23-24

Samtgemeinde Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 Samtgemeinde Siedenburg

Seite 24-25

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

Seite 25-26

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

2. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

Seite 27

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Seite 27-28

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-7 (991/2006)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10A, 49448 Lemförde, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Bebauungsplangebiet Nr. 8 „Dorflohne III“, 1. Bauabschnitt, in Lembruch beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP-G vorgekommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-3 (1006/2006)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die ALDI Immobilienverwaltung, Büro Weyhe, Industriestraße 16, 28844 Weyhe, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Gemarkung Sulingen, Flur 3, Flurstück 155/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP-G vorgekommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.33.11-097 Vorgangs-Nr. 1098

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Syke hat die nach § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plangenehmigung für Herstellung einer Feuchtwiese im geplanten Europagarten im Hachepark beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.33.11-029, Vorgangs-Nr. 1088

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die DB Netz AG, Lindemannallee 3, 30173 Hannover hat die nach § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plangenehmigung für die Erneuerung des Durchlasses in km 217,356 (Bahnhof Syke) an der Strecke 2200: Wanne-Eickel – Hamburg beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.35.31-069, Vorgangs-Nr. 989

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Niendorf GmbH & Co. KG, Gewerbeimmobilien, Maßolleweg 8, 28355 Bremen, hat die Genehmigung nach § 154 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für den Bau eines Regenrückhaltebeckens in Twistringen, Lindenstraße 81 – 83, Gemarkung Mörsen, Flur 9, Flurstücke 2/10 u. 5/4 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 6. der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.11.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 04273/2006/71 -

Herrn Heinrich Winneguth hat die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage; den Neubau eines Schweinemaststall mit 792 Mastplätze, die Aufstellung von 2 Futtersilos und den Betrieb der Gesamtanlage mit 792 Plätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dickel
Flur	26
Flurstück	31/0

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.11.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 04383/2006/71 -

Herrn Wilfried Schlichte hat Änderung einer Schweinemast- zu einer Sauenanlage, die Nutzungsänderung der Be 1 für 144 Sauen, die Umnutzung der Be 2 zum Deckzentrum mit 38 Sauen, 1 Eber und 20 Jungsauen und die Nutzungsänderung der Be 3 für 36 ferkelführende Sauen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwaförden
Flur	24
Flurstück	8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.11.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 04797/2006/71 -

Die Essent Wind Deutschland GmbH hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70 E 4 mit 2000 kW, einem Rotordurchmesser von 71 m, einer Nabenhöhe von 64,00 m und einer Gesamthöhe von 99,50 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	18	18
Flurstück	106	180/110

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 111 Abs. 7 und 8 Nds. Gemeindeordnung i.V.m. § 65 Nds. Landkreisordnung für die Vertretung des Landkreises Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen.

§ 1

Für Sitzungen eines der nachstehenden Gremien wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes entsprechend der Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder, z.Zt. 20,00 €, als angemessen festgesetzt.

- a) Abfallwirtschafts GmbH
 - Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
- b) Kreiskrankenhaus Diepholz GmbH
 - Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
- c) Kreiskrankenhaus Bassum –Sulingen GmbH
 - Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
- d) Klinikverbund St. Ansgar GmbH
 - Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
- e) Klinikverbund St. Ansgar Grundstücks-GmbH
 - Gesellschafterversammlung

§ 2

Für Vertretungstätigkeiten in nachstehend genannten Einrichtungen und Unternehmen wird pro Sitzung als angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt:

- a) Verbandsversammlung Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband 75,00 €
- b) Verbandsausschuss Hunte-Wasser-Verband Diepholz 30,00 €
- c) Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs-GmbH 50,00 €
- d) Vorstand des Nds. Landkreistages 31,00 €
- e) Mitgliedschaft in Ausschüssen des NLT 31,00 €

§ 3

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

§ 4

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in des Landkreises Diepholz gem. § 111 NGO i.V.m. § 65 NLO wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

Diepholz, den 06. November 2006
Stötzel
Landrat

**6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) – alle in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 06.11.2006 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel I

1. Absatz 1 des § 9 wird wie folgt neu gefasst:

“Im Eigenbetrieb sind Beschäftigte und Beamte eingesetzt. Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Werksleitung delegieren. Im übrigen hat der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin vor einer Entscheidung die Werksleitung anzuhören.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 06.11.2006
Landkreis Diepholz
Stötzel
(Landrat)

Stadt Sulingen

Bekanntmachung der Stadt Sulingen

Das Kommunalprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat das Sachgebiet „Kindertagesstätten“ geprüft.

Der Prüfungsbericht liegt an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 2, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 30.10.2006

Knoop
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

R e c h t s v e r o r d n u n g **über die Öffnung der Geschäfte der Ortsteile Brinkum und Groß Mackenstedt am** **14. Januar 2007 anlässlich des Stuhrer Kohl- und Pinkelfestivals**

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl 2005 Teil 1 S. 1954) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Arbeitsschutz- Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung des „Stuhrer Kohl- und Pinkelfestivals“, initiiert durch die Brinkumer Interessengemeinschaft (BIG), dürfen am Sonntag, den 14.01.2007, die Verkaufsstellen in den Ortsteilen Brinkum und Groß Mackenstedt der Gemeinde Stuhr von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuhr, den 15.11.2006
gez. Bockhop
Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stuhr

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Stuhr setzt für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts im Einzelnen neben einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km folgende Aufwandsentschädigungen pro Sitzung als angemessen fest:

- | | |
|---|---------|
| a) WSV Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
- Aufsichtsrat | 35,00 € |
| b) WSV Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
- Gesellschafterversammlung | 35,00 € |
| c) Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Delmenhorst mbH
- Aufsichtsrat | 35,00 € |
| d) Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Delmenhorst mbH
- Gesellschafterversammlung | 35,00 € |
| e) Delmenhorst-Harpstedter-Eisenbahn GmbH
- Aufsichtsrat | 35,00 € |
| f) Delmenhorst-Harpstedter-Eisenbahn GmbH
- Gesellschafterversammlung | 35,00 € |
| g) Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH
- Gesellschafterversammlung | 35,00 € |
| h) Kommunale Energiespargesellschaft Stuhr mbH
- Beirat | 35,00 € |
| i) Kommunale Gasunion GmbH
- Beirat | 35,00 € |

Sofern Gemeindebedienstete als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in eines der aufgeführten Gremien entsandt werden, ist die gewährte Aufwandsentschädigung vollständig an die Gemeinde abzuführen.“

Stuhr, 01.11.2006
Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.100		726.300	751.400
die Ausgaben	25.100		726.300	751.400
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	170.500		169.100	339.600
die Ausgaben	170.500		169.100	339.600

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Brockum, den 18. Oktober 2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 31.10.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Hüde

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			€	€
<hr/>				
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	33.000		539.800	572.800
die Ausgaben	33.000		539.800	572.800
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		86.000	343.100	257.100
die Ausgaben		86.000	343.100	257.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 40.000,00 € um 12.800,00 € vermindert und damit auf 27.200,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hüde, den 19. Oktober 2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 25.10.2006 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 31.10.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Fleckens Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Fleckens Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 75 DM/39 € durch den Betrag 40 € und der Betrag von 25 DM/13 € durch den Betrag von 18 € ersetzt.
2. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.

3. § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
b) Fraktionssitzungen,

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin	270 €
b) an den ersten stellv. Bürgermeister / die erste stellv. Bürgermeisterin	100 €
c) an den zweiten stellv. Bürgermeister / die zweite stellv. Bürgermeisterin	66 €
d) an die Beigeordneten	66 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10 €
f) an Nutzer des Ratsinformationssystems im Internet	10 €

5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchst a) – d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

6. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag 225 DM/115 € durch den Betrag 127 € ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag 250 DM/128 € durch den Betrag 180 € ersetzt.

8. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

b) an die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden 40 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Barnstorf, den 26.10.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Barnstorf
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 26.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>			
die Einnahmen	+ 66.500,--	4.597.800,--	4.664.300,--
die Ausgaben	+ 66.500,--	4.597.800,--	4.664.300,--
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>			

die Einnahmen	- 291.700,--	4.085.100,--	3.793.400,--
die Ausgaben	- 291.700,--	4.085.100,--	3.793.400,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.043.100,-- € um 377.700,-- € verringert und damit auf 1.665.400,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstorf, den 27.10.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 mit Verfügung vom 06.11.2006 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 10.11.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 23.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 26.300,--	1.719.000,--	1.745.300,--
die Ausgaben	+ 26.300,--	1.719.000,--	1.745.300,--

b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	- 80.500,--	325.200,--	244.700,--
die Ausgaben	- 80.500,--	325.200,--	244.700,--
	§ 2		

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 89.000,-- € um 89.000,-- € vermindert und damit auf 0,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drebber, den 24.10.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 10.11.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 17.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 10.000,--	810.900,--	820.900,--
die Ausgaben	+ 10.000,--	810.900,--	820.900,--

b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+ 8.000,--	37.000,--	45.000,--
die Ausgaben	+ 8.000,--	37.000,--	45.000,--
	§ 2		

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drentwede, den 18.10.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 10.11.2006
Lübbers Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 16.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	- 65.000,--	1.014.700,--	949.700,--
die Ausgaben	- 65.000,--	1.014.700,--	949.700,--

b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+	104.400,--	105.100,--	209.500,--
die Ausgaben	+	104.400,--	105.100,--	209.500,--

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Eydelstedt, den 17.10.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

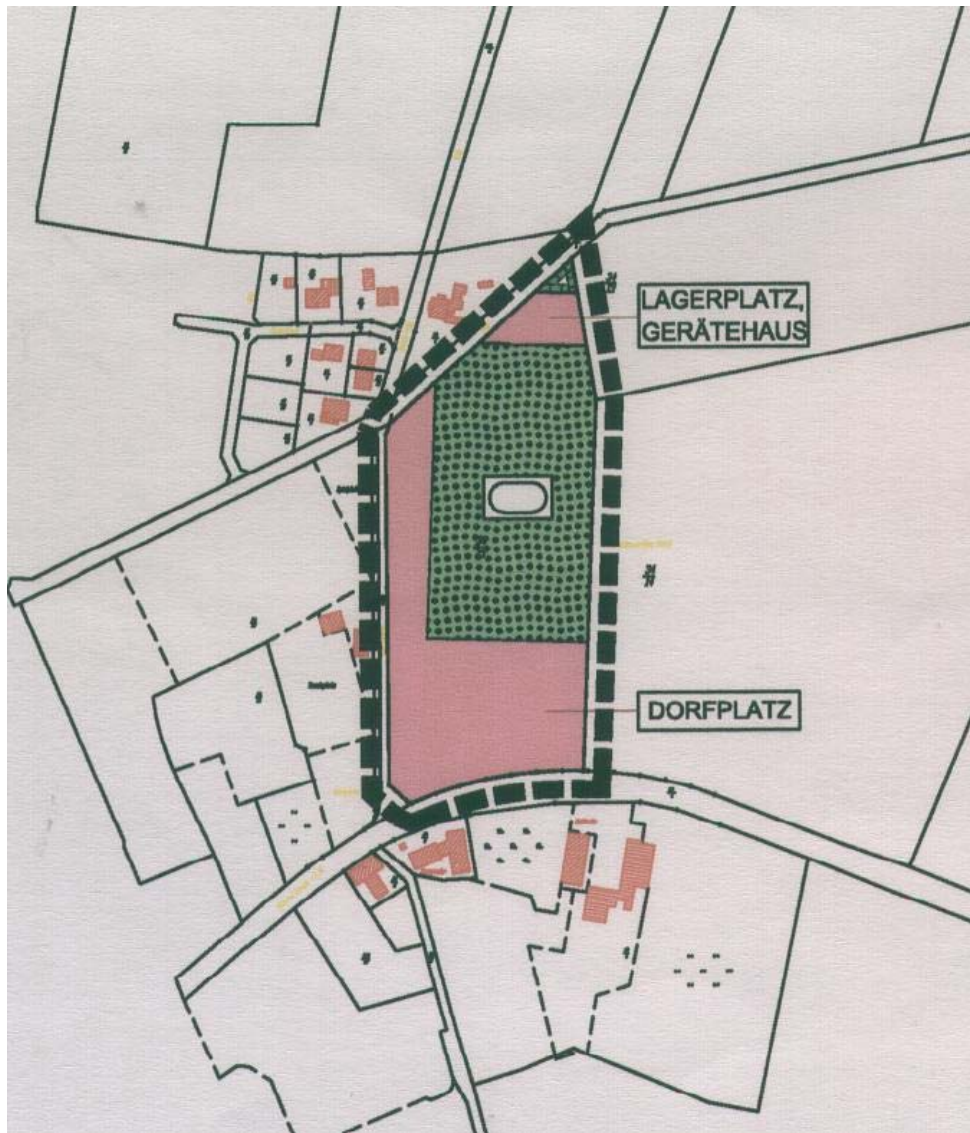
Barnstorf, den 10.11.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

67. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan B - Asendorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.11.2006, Az.: 63 DH 03985/2006/82 die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan B - Asendorf mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan B -Asendorf mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 18.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	77.200	56.700	4.031.200	4.051.700
die Ausgaben	99.600	79.100	4.031.200	4.051.700
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	136.400	12.000	1.040.100	1.164.500
die Ausgaben	144.500	20.100	1.040.100	1.164.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 670.000 € um 5.000 € erhöht und damit auf 675.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 18.10.2006
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff NGO ist der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Nachtragshaushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 27.10.2006 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i.d.F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 09.11.2006
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Wetschen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Jahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 24. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	16.400,00	974.400,00	958.000,00
die Ausgaben	0,00	16.400,00	974.400,00	958.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	231.800,00	0,00	190.000,00	421.800,00
die Ausgaben	231.800,00	0,00	190.000,00	421.800,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden zur Gesamthöhe von 53.900,-- € neu veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wetschen, den 24. Oktober 2006

Koch Bloch
Bürgermeister Gemeindedirektor

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung, die der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 27.10.2006 – FD 30–916–912 - genehmigt hat, mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt, vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 10. November 2006
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	199.500 €	136.900 €	4.118.100 €	4.180.700 €
die Ausgaben	239.100 €	176.500 €	4.118.100 €	4.180.700 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	38.600 €	20.700 €	671.400 €	689.300 €
die Ausgaben	23.100 €	5.200 €	671.400 €	689.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Samtgemeinde Schwaförden

Schwaförden, den 25. Oktober 2006
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2006 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 27. November 2006
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 26. Oktober 2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	237.700 €	15.100 €	935.500 €	1.158.100 €
die Ausgaben	226.600 €	4.000 €	935.500 €	1.158.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	220.900 €	253.100 €	368.600 €	336.400 €
die Ausgaben	193.800 €	226.000 €	368.600 €	336.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 nicht verändert.

Gemeinde Ehrenburg

Ehrenburg, den 26. Oktober 2006

gez. Schumacher

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Gemeinde Sudwalde

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 24. Oktober 2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	42.000 €	21.300 €	412.000 €	432.700 €
die Ausgaben	23.700 €	3.000 €	412.000 €	432.700 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	14.500 €	18.600 €	21.100 €	17.000 €
die Ausgaben	14.100 €	18.200 €	21.100 €	17.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 nicht verändert.

Gemeinde Sudwalde

Sudwalde, den 24. Oktober 2006

gez. Hudemann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Sudwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2006 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 02. November 2006

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2006
Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 24.10.2006 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt	erhöht um €		
	die Einnahmen	52.400	3.095.900
	die Ausgaben	52.400	3.095.900
im Vermögenshaushalt	erhöht um €		
	die Einnahmen	79.900	633.100
	die Ausgaben	79.900	633.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 100 Euro reduziert und nunmehr auf 196.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 515.900 € um 8.800 € erhöht und damit auf 524.700 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Siedenburg, 24.10.2006
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.11.2006, Az.: FD 30-916-912, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2006 hinsichtlich des § 2 (Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite auf 196.700 €) genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 10.11.2006

Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Kirchenkreisamt Diepholz Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 05.10. / 02.11.2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte für 30 Jahre	135,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	195,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	6,50 €
3. Rasenurnenwahlgrabstelle	
a) für 30 Jahre	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	80,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall	75,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr je Grabstelle	4,00 €
----------------------------	--------

Die Gebühr wird im voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 15.11.2006
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 16.11.2006
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2006 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver eingesehen werden.

Diepholz, den 17. November 2006
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974, S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden am 26. Oktober 2006 die erste Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Rehden Flur 37 Flurstücke 142 und 143 in Größe von insgesamt 0,98.96 ha beschlossen.

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 13. November 2006 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 2. Januar 2007 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 3. Januar 2006 in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh:

Diepholz, den 17. November 2006
KIRCHENKREISAMT DIEPHOLZ
In Vertretung
VAN VELDHUIZEN

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 26. Oktober 2006 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 8:

- | | | |
|------------------------------|-------------------|------------|
| 8. Rasenreihengrabstätte: | | |
| für 30 Jahre mit Rasenpflege | - je Grabstelle - | 945,- Euro |

2.) § 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Beisetzung:

- | | |
|---|------------|
| Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube | |
| 1. für eine Erdbestattung | 230,- Euro |
| 2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren | 125,- Euro |
| 3. für eine Urnenbestattung | 70,- Euro |

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 26. Oktober 2006

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13. November 2006
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 2. Januar 2007 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh:

Diepholz, den 17. November 2006
KIRCHENKREISAMT DIEPHOLZ
In Vertretung
VAN VELDHUIZEN